



Satzung der ULA e.V.

(in Kraft seit 01. Januar 1994; geändert am 23. Februar 1999, am 24. Februar 2003, am 24. Februar 2007, am 18. Januar 2010, am 20. Mai 2015, 31. Mai 2017, 5. Oktober 2017, 5. Juni 2018, 19. Mai 2021, 10. Mai 2023)

Präambel: Im Juli 1951 wurde die ULA als ‚Union der Leitenden Angestellten‘ in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins gem. § 54 BGB gegründet. Damals wie heute ist ihre Aufgabe die wirkungsvolle Vertretung der Interessen aller Führungskräfte in Deutschland. Dabei nehmen die in der ULA zusammengeschlossenen Verbände Rücksicht auf die Eigenständigkeit und die Besonderheiten der jeweils anderen Mitgliedsverbände. Die nachfolgende Satzung begründet dafür die Verpflichtung, durch einvernehmliche Zusammenarbeit den Zusammenhalt zu suchen und zu stärken. Mit rechtswirksamer Gründung des eingetragenen Vereins tritt dieser in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen ULA ein.

§ 1 Name und Sitz

- I Der Verband führt den Namen ‚ULA e.V.‘. Der Verbandsname wird in der Darstellung ergänzt durch die Unterzeilen „Deutscher Führungskräfteverband“ und/oder „United Leaders Association“.
- II Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- III Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben der ULA

- I Als Dachvereinigung von Verbänden und Organisationen wahrt die ULA die gemeinsamen gesellschaftspolitischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen aller Leitenden Angestellten und der in den Mitgliedsverbänden zusammengeschlossenen Fach- und Führungskräfte.
- II Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt unberührt. Der Kontakt mit Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Ministerien, Parteien, Behörden, Verbänden sowie entsprechenden europäischen Institutionen soll, soweit er Interessen berührt, die über die einzelnen Verbände hinausgehen, der ULA vorbehalten bleiben.
- III Die ULA ist in parteipolitischer und weltanschaulicher Beziehung neutral.
- IV Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Die

Einhaltung der aktuellen Vorschriften wird durch eine durch den ULA-Vorstand verabschiedete Richtlinie sichergestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- I Ordentliche Mitglieder der ULA können alle rechtlich selbstständigen, politisch und wirtschaftlich unabhängigen Verbände von leitenden Angestellten und Fach- und Führungskräften werden.
- II Kooperierende Mitglieder der ULA können alle unter § 3 Absatz I genannten Verbände sein, die entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt ordentliches Mitglied werden oder deren Satzung einer ordentlichen Mitgliedschaft entgegensteht.
- III Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Im Antrag sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Absatz I und II glaubhaft zu machen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz X Nr. 7.
- IV Vorsitzende ordentlicher und kooperierender Verbände erhalten den Titel ULA-Vizepräsident bzw. ULA-Vizepräsidentin, soweit die Verbände nicht ein anderes Mitglied Ihres Vorstands als (geborenen) Vizepräsidenten benennen.

§ 4 Beiträge

Die von den ordentlichen Mitgliedsverbänden nach Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Beiträge sowie die von den kooperierenden Mitgliedern an die ULA zu leistenden Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Gliederung der ULA

Vereinsrechtliche Organe der ULA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ULA. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
- II Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Sie tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung mit. Aus wichtigem Grund kann er die Form kurzfristig ändern. Die Beachtung der rechtlichen Erfordernisse von Beschlüssen und *Wahlen* wird bei virtuellen und

kombinierten Mitgliederversammlungen durch eine vom ULA-Vorstand verabschiedete Richtlinie sichergestellt.

- III Jede weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand oder der Präsident/die Präsidentin, im folgenden ‚Präsident‘, dies beschließt oder
 - b) der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- IV Ordentliche Mitgliedsverbände werden in der Mitgliederversammlung je angefangene 2.000 Vollmitglieder durch einen Delegierten/eine Delegierte (nachfolgend Delegierter) vertreten. Kooperierende Mitgliedsverbände werden unabhängig von der Anzahl der Vollmitglieder durch einen Delegierten vertreten.
- Jeder Delegierte hat eine Stimme. Delegierte zur Mitgliederversammlung können im Wege der Stimmrechtsvollmacht eine unbegrenzte Zahl von Delegierten des eigenen Verbandes bei Abstimmungen vertreten. Stimmrechtsvollmachten sind bis Sitzungsbeginn möglich und müssen in Schrift- oder Textform nachweisbar sein.
- V Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform einzuberufen.
- VI Antragsberechtigt sind die ordentlichen und kooperierenden Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des geschäftsführenden ULA-Vorstandes gem. § 6 Absatz X Nr. 4.
- VII Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und sind den Mitgliedsverbänden anschließend unverzüglich, zu übermitteln. Der Vorstand ist an diese Frist nicht gebunden ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung.
- VIII Nicht form- oder fristgerecht vorgelegte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Vorstandes, oder falls diese nicht erteilt wird, der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der Delegierten. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung.
- IX Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- X Zu den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 1. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - 2. die Festlegung von Beiträgen, Mindestbeiträgen im Rahmen einer Beitragsordnung sowie von Umlagen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR;
 - 3. die Feststellung des Verbandsvermögens nach geprüfter Rechnungslegung über das Haushaltsjahr;
 - 4. die Wahl des Präsidenten, zweier vertretungsberechtigter Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, nachfolgend ‚vertretungsberechtigte Vizepräsidenten‘ sowie des Schatzmeisters/Schatzmeisterin, im folgenden ‚Schatzmeister‘, für eine

Wahlperiode von drei Jahren. Sie sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl im aktiven Arbeitsleben stehen und müssen in ihrem Mitgliedsverband ehrenamtlich tätig sein; sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5. die Entlastung des Vorstandes;

6. die Wahl der Rechnungsprüfer;

7. die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes;

8. die Änderung der Verbandssatzung;

9. der Zusammenschluss mit anderen Verbänden;

10. die Auflösung der ULA.

- XI Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- XII Beschlüsse nach § 6 Absatz X Nr. 1, 2, 8 und 9 sowie über Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, werden mit 2/3-Mehrheit der Stimmen, die übrigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- XIII Die Auflösung der ULA gemäß § 6 Absatz X Nr. 10 ist nur mit 3/4-Mehrheit aller satzungsmäßig vorhandenen Stimmen im Sinne des § 6 Absatz V möglich. Sie kann außerdem nur beschlossen werden, wenn 4/5 aller Delegierten physisch anwesend sind. Ist die Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so kann anschließend mit der Frist von § 6 Absatz V eine neue Versammlung mit dem Auflösungsantrag einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten entscheiden kann, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
- XIV Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- I Mitglieder des Vorstandes sind die durch die Mitgliederversammlung gem. § 6 Absatz X Nr. 4 gewählten Personen: der Präsident, zwei vertretungsberechtigte Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Unter ihnen müssen sich mindestens zwei Repräsentanten unterschiedlicher ordentlicher Mitgliedsverbände befinden. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über die Nachbesetzung.
- II Die Mitglieder des Vorstands haben bei Beschlussfassungen des Vorstands jeweils eine Stimme.

- III Der Vorstand ist bei physischer oder digitaler Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt jeweils die Form seiner Beschlussfassung (physisch, digital, telefonisch oder per Umlaufverfahren in Textform).

§ 8 Arbeitsausschüsse, Wissenschaftlicher Beirat

- I Der Vorstand setzt für bestimmte Aufgabengebiete besondere Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Sie sollen im aktiven Arbeitsleben stehen.
- II Der Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Einbindung wissenschaftlichen Know-Hows zu den Arbeitsschwerpunkten der ULA einen Beirat berufen. Die Dauer der Berufung in den Beirat ist an die Amtszeit des Vorstandes gebunden. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 9 ULA- Geschäftsführung

- I Der Vorstand bestellt für die Wahrnehmung der ULA-Aufgaben auf Vorschlag des Präsidenten einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Rechte und Pflichten durch besonderen Vertrag zu regeln sind. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist ein Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
- II Die Geschäftsführung hat die Interessen der ULA zu wahren und die Geschäfte mit dem Ziel verstärkten Zusammenhalts der Mitgliedsverbände zu führen.

§ 10 Haushaltsplan

- I Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit dem Vorstand den Haushaltsplan zum Jahresbeginn aufzustellen und der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres vorzulegen.
- III Bis zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung ist eine anteilige Fortsetzung des letzten genehmigten Haushaltsplanes zulässig.

§ 11 Geschäftsordnungsgrundsätze

Der Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Austritt aus der ULA

- I Jedes Mitglied der ULA kann mit sechsmonatiger Frist die Mitgliedschaft in der ULA zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

- II Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung der ULA

- I Für einen Beschluss über die Auflösung der ULA gelten die Regelungen nach § 6 Absatz XIII dieser Satzung.
- II Bei Auflösung findet die Liquidation und Überschuss- bzw. Schuldenverteilung an die zuletzt zugehörigen Mitgliedsverbände entsprechend dem Beitragsschlüssel statt.

Stand: 10. Mai 2023